Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2015; Vorlage Nr. 2315.7 (Laufnummer 14803)

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)

Änderung vom 30. Oktober 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:

Geändert: **162.1** | 632.1

Aufgehoben: -

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

heschliesst:

I.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976²⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 162.1

[Geschäftsnummer]

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

§ 3a (neu)

Eingaben

¹ Als Eingaben im Sinne dieses Gesetzes gelten Vorkehren der Parteien in einem Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie vor dem kantonalen Verwaltungsgericht, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind.

Titel nach § 9 (neu)

2.2a. Elektronische Eingaben und Zugriff auf E-Government-Dienstleistungen

§ 9a (neu)

Zulässigkeit elektronischer Eingaben

¹ Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde die elektronische Übermittlung im betreffenden Verfahren anbietet.

§ 9b (neu)

Modalitäten der elektronischen Eingabe

¹ Elektronische Eingaben können online oder mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug eingereicht werden. Eingaben, für welche die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, sind mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug unter Verwendung von Transaktionscodes oder einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts²⁾ zu übermitteln. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können über eine nach Bundesrecht³⁾ anerkannte Zustellplattform eingereicht werden.

² Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die auf elektronischem Weg eingereichte Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden. Ferner kann sie einzelne Typen von Dokumenten, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht für eine elektronische Übermittlung eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ SR <u>943.03</u>

³⁾ SR 272.1

³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollierung und die zu verwendende elektronische Signatur. Die Zustellung der Kundennummer sowie des Initialpassworts für die Aktivierung des Benutzerkontos erfolgt mit zwei separaten Briefsendungen, wobei das Initialpasswort per Einschreiben zugestellt wird.

§ 9c (neu)

Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten

¹ Die Behörde kann den elektronischen Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten anbieten. Der Zugriff erfolgt mittels der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug.

§ 9d (neu)

Haftung für die Zugangskennung und das Einmalpasswort

- ¹ Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug haften für Schäden aus dem Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts.
- ² Die Haftung entfällt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer glaubhaft darlegen können, dass sie die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um den Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts zu verhindern.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Abs 2.

§ 16 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist.

[Geschäftsnummer]

§ 21 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Eröffnung kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts¹⁾ zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

II.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 121 Abs. 2 (neu)

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³⁾.

Zug, 30. Oktober 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Hubert Schuler

Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ SR <u>943.03</u>

²⁾ BGS 632.1

³⁾ Inkrafttreten am ...